

---

**Persistenter Identifier:** 026397595\_0038  
**Titel:** Allgemeine Schulzeitung - 38.1861  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** AD 3444 ; 02 A 1337  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026397595\\_0038/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026397595_0038/1/)

den gefeßlichen Lehrerwohnungen gebaut. Jetzt sind von den 203 Schulgemeinden nur noch zwei ohne besondere Schulhäuser.

Jede Schulgemeinde hat ein Schulgut, dessen Zinsen zur Befoldung des Lehrers, der Erhaltung des Schullocal's zc. dienen. Doch ist der gegenwärtige Bestand dieser Schulgüter sehr ungleich und differirt von 2121 bis 62,822 Fr. Der Staat leistet an die Befoldung jeder Volksschullehrerstelle jährlich 100 Fr., und da, wo die Zinsen des Schulgutes, der ordentliche Beitrag, die Schulgelder zc. nicht ausreichen, kann noch ein außerordentlicher Staatsbeitrag bis zu 150 Fr. verabsolgt werden. Den ordentlichen Staatsbeitrag an die Befoldungen hat der Staat ein für allemal in der Weise geleistet, daß er jeder Schulgemeinde das der Zinssumme 100 Fr. entsprechende Kapital, nämlich 2500 Fr. aus dem Vermögen der 1848 aufgehobenen Klöster einhändigte. Die Quellen, aus denen das Schulgut fortwährend gespeist wird, sind: 1) Vermächtnisse und Vergabungen. 2) Die gefeßliche Berechtigungsgebühr, die der Bräutigam an das Schulgut seiner Heimath abzugeben hat. 3) Einkaufsbetrag neu aufgenommenen Bürger. 4) Zuschüsse, welche der Staat ausdrücklich für das Schulgut bestimmt. Für das Jahr 1860 waren es 60,346 Fr. 5) Außerordentliche Beiträge der Bürger. Das Schulgut darf zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse nur in seinen Zinsen angegriffen werden. Wo die regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen, da müssen Schulsteuern erhoben werden, die wie die Ortsgemeindesteuern auf das Vermögen verlegt werden. Frfld. Dr. H. B.

\* Posen. Aus der Provinz Posen erhalten Sie heute die Nachricht, daß das königliche Provinzial-Schulcollegium in Rawicz eine Art Hülfseminar eingerichtet habe. Am 1. October nämlich beginnt in Rawicz ein einjähriger Lehrkursus für solche evangelische Schulamts-Aspiranten, welche die Mittel nicht besitzen, um durch Theilnahme an dem mehrjährigen Seminarcurfus in Bromberg sich für ihren Beruf auszubilden, oder denen, obgleich sie bei der Aufnahmeprüfung die für den Eintritt in das dasige Seminar erforderliche Reife dargethan haben, wegen der zu großen Zahl von Bewerbern um die erledigten Stellen die Aufnahme verjagt werden mußte. Der Curfus wird mit einer Schlußprüfung verbunden sein, welche denen, die sie bestehen, die Qualifikation zur Anstellung als Lehrer gibt. Und daß diejenigen, welche dem Unterrichte mit Fleiß und Eifer folgen, dieses Examen werden bestehen können, dafür bürgt, außer der Zusicherung der Behörde, die bewährte Tüchtigkeit derjenigen Lehrer, in deren Händen der Unterricht liegen wird. Die Zöglinge werden freien Unterrichts, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie zur Beschaffung von Lernmitteln ein monatliches Taschengeld von 1 Thlr. erhalten. Nur für ihre Beköstigung und Kleidung haben sie selbst zu sorgen. Jedenfalls ist durch diese Einrichtung einem guten Theil der Nothstände abgeholfen, von denen ich neulich sprach, und in derselben ein neues Zeugniß von dem Eifer gegeben, mit welchem die sogenannten internen Räte unserer Provinzialbehörden für die ihnen untergeordneten Schulen sorgen. Freilich ist es fraglich, wie wir uns die neue Institution zu denken haben, ob als den sicheren Anfang des lang ersehnten Seminares, oder als das Anzeichen, daß dessen Errichtung in weitere Ferne gerückt und darum dieses Auskunftsamt gewählt sei.

\* Aus der Provinz Posen. Die Rectorclassen, über welche Sie etwas mehr zu hören wünschen, sind meines Wis-

jens eine unserer Provinz eigenthümliche Einrichtung, welche mit den Rectoraten anderer Orte nichts als den Namen gemein haben. Diese Schulen sind in denjenigen Orten der Provinz, in welchen noch keine höhere Lehranstalten sich befanden, und welche der Sitz von Gerichtocollegien waren, im Jahre 1842 durch die königl. Regierung errichtet worden. So viel mir bekannt, hatte der damalige Präsident des Tribunals in Posen, Hr. v. Frankenberg-Ludwigsdorff, den Anstoß gegeben, indem er durch diese Schulen den Justizbeamten den Aufenthalt in den kleinen Städten seines Departements erleichtern, resp. ermöglichen sollte. Das Ziel dieser einclassigen Schulen war die Vorbereitung der Knaben für die Quarta eines Gymnasiums oder einer Realschule, Aufnahmebedingung eine genügende Elementarbildung; das monatliche Schulgeld betrug 10 Sgr. und wurde auch für Bürgeröhne oder auswärtige Schüler nicht höher gestellt. Der Unterricht wurde einem Lehrer übertragen, welcher den Titel Rector und einen Gehalt von 400 Thlr. jährlich erhielt. Für damalige Verhältnisse, bei den damaligen sehr niedrigen Lebensmittelpreisen in den Provinzialstädten, ferner bei der sich aus der Natur der Schule ergebenden Gelegenheit zu vorbereitendem oder weiterführendem Unterrichte müssen wir den Gehalt hoch nennen, womit freilich nicht gesagt ist, daß derselbe heute auch noch hoch sei, aber ausreichend ist er im Allgemeinen auch jetzt noch. Die Schulen hatten keinen confessionellen Charakter und standen unter einem besondern Schulvorstande, dessen Mitglieder der Bürgermeister der Stadt, die Geistlichen beider Confessionen und als Vorsitzender der Gerichtsdirector waren.

Die Ausarbeitung eines ordentlichen Lehrplanes wurde den ersten Rectoren übertragen und erst, nachdem mehrjährige Erfahrungen gesammelt waren, publicirte die königl. Regierung einen von dem königl. Provinzial-Schulcollegium ausgearbeiteten Lehrplan als Regulativ März 1844. Diesem Regulativ geht ein Vorwort voran, welches uns sagt, daß die Schulen mit den Elementarschulen in keiner Verbindung stehen, zur Aufnahmebedingung das zurückgelegte 8. Jahr macht und die zum Eintritt in die Sexta nöthigen Kenntnisse verlangt. Die Classe soll in 2 Abtheilungen, welche der Sexta und Quinta der Gymnasien entsprechen, in einjährigen Curfen unterrichtet werden. Eine wirkliche Sonderung dieser Abtheilungen, welche sich sonst durch verschiedene Penja trennen lassen, in vielen Gegenständen ganz gemeinsamen Unterricht vertragen, wird bloß für die lateinischen Schulen befohlen, während deren die jedesmal freie Abtheilung schreiben oder zeichnen soll. Die 32 wöchentlichen Stunden sind 6 lateinische für die erste, 4 für die zweite Abtheilung, je 4 Stunden für Deutsch, Polnisch, Rechnen, je 2 für Religion, Formenlehre, Naturlehre, Geschichte, Geographie. Die ausführenden Bestimmungen gehen in das Specielle der Methode. Der Grundsatz, den wir noch heute bei vielen vorbereitenden Schulen finden, sie müßten das Pensum der Classe, für welche sie vorbereiten, anticipiren, ist mit Recht verworfen. Die Lectüre des Cornel wird ausdrücklich unterjagt. Sehr bestimmt wird hervorgehoben, daß die Erlernung der deutschen neben der polnischen Sprache, oder umgekehrt, die Arbeitslast der Kinder ungewöhnlich vermehre; es wird deshalb den Rectoren dringend empfohlen, den Unterricht in den Wissenschaften auf das Wesentliche zu beschränken und durch Hervorhebung der zur Grundlage in den einzelnen Disciplinen unentbehrlichen